Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sommerland (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.12.2015

Aktuelle Fassung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBI. S. 105), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBI. S. 129), der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG) vom 09. Februar 2000 (GVOBI. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 8 der LVO vom 16.03.2015 (GVOBI. S. 96), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBI. S. 345) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBI. S. 545), zuletzt geändert durch Art. 67 LVO vom 04.04.2013 (GVOBI. S. 143) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sommerland vom 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Berechnung des Beitrages
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 8 Vorauszahlungen
- § 9 Veranlagung, Fälligkeiten
- § 10 Ablösung
- § 11 Beitragssatz

- § 12 Kostenerstattung
- § 13 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 14 Gebührenmaßstab
- § 15 Gebührensatz
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Gebührenpflicht
- § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 19 Vorauszahlungen
- § 20 Gebührenschuldner
- § 21 Fälligkeit
- § 22 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 23 Datenverarbeitung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses. Die Einrichtungen werden nach Maßgabe des § 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung betrieben.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit des Anschlusses entstehen.

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Schmutzwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation heraus zu rechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Schmutzwassergebühren finanziert.

§ 3 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen des § 5 berechneten bevorteilten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 11).

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 - eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der baulichen Nutzbarkeit des Grundstückes erhoben. (2) Bei der Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung für das Land Schleswig Holstein Vollgeschosse sind. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

- (3) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 - 1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 - 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Parkplatz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in der Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst.
 a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,

- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
- 3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
- 4. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche mit 75 v.H. angesetzt.
- (4) Für die Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse gilt:
 - 1. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

- 2. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
- 3. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- 4. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
- 5. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere aus gleichem Grund Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses, bei Hinterliegergrundstücken reicht dieser bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist.
- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung.

§ 8 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 10 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt bei der

je m² beitragspflichtiger Fläche 22,03 Euro/ m².

§ 12 Kostenerstattung

Die Gemeinde fordert für zusätzliche Grundstücksanschlüsse die Erstattung der Kosten in tatsächlicher Höhe. Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen. Für Kostenerstattungen gelten die §§ 8 – 10 dieser Satzung entsprechend. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.

§ 13 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, welche nach Maßgabe des § 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden, werden Schmutzwassergebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlage über eine Anschlussleitung angeschlossen sind.
- (3) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.

(4) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten der Inanspruchnahme der ständigen Betriebsbereitschaft (Vorhalteleistung), soweit diese nicht auf andere Weise gedeckt werden. Eine Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn in die Abwasserbeseitigungsanlage im Erhebungszeitraum nicht oder nur zeitweise die Einleitung von Abwasser erfolgte. Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Grundstückes erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr für Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (4) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,

abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 9 ausgeschlossen ist.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von

der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtige geschätzt.

- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 4 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 28. Februar des folgenden Jahres schriftlich anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres schriftlich zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern zum Nachweis der nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermenge wegen der baulichen Gegebenheit oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird die Wassermenge geschätzt.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung werden von der bezogenen Wassermenge auf Antrag 18 m³/ Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenrechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 40m³/Jahr je Haushaltsangehörigen zugrunde gelegt.

Maßgebend für die Berechnung ist die nachgewiesene in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die mit Wasser zu versorgende Einwohnerzahl, die am 01. Januar des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück gemeldet ist.

- (9) Von dem Abzug nach Abs. 7 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

§ 15 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Qn 2,5 5,00 €/Monat

(2) Die Zusatzgebühr beträgt 2,20 Euro je m³ Schmutzwasser.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird i.d.R. einmal j\u00e4hrlich f\u00fcr den Erhebungszeitraum durch den Trinkwasserversorgungstr\u00e4ger festgestellt. Als Berechnungsgrundlage f\u00fcr die Zusatzgeb\u00fchr gilt die Trinkwassermenge der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres unmittelbar vorausgeht.
- (4) Die Erteilung oder das Entfallen einer Befreiung vom Benutzungszwang werden ab dem Folgejahr, das auf den Eintritt der Änderung folgt, berücksichtigt.

§ 17 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) bei der Grundgebühr mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück über eine betriebsbereite Grundstücksanschlussleitung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.
 - b) bei der Zusatzgebühr mit Beginn der Zuführung von Schmutzwasser zur Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet
 - a) bei der Grundgebühr mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung beseitigt wird.
 - b) bei der Zusatzgebühr, wenn die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft eingestellt und dies der Gemeinde oder dem Amt Horst-Herzhorn schriftlich

angezeigt wird. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, besteht die Gebührenpflicht bis zur Anzeige.

§ 19 Vorauszahlungen

- (1) Auf die Benutzungsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben. Die Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr bestimmt sich nach den im vorangegangenen Erhebungszeitraum zuletzt maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Sinne dieser Satzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so werden der Vorauszahlung die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen zu Grunde gelegt. Treten im Laufe eines Erhebungszeitraumes wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen ein, sind die Vorauszahlungen zum nächstmöglichen Fälligkeitszeitpunkt anzupassen.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird über die Benutzungsgebühren endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Gebührenanteil wird mit dem nächstfolgenden Termin nach Abs. 2 fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit dem Vorauszahlungsbetrag zum ersten Fälligkeitszeitpunkt des Folgejahres. Darüber hinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet.

§ 20 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 21 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 23 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, Daten der Einwohnermeldebehörde und eigene Erkenntnisse der Gemeinde oder des mit der Verwaltung betrauten Amtes aus der Erhebung anderer grundstücksbezogener Abgaben zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein

Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Abgabenpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Pflichten des

- a) § 14 Abs. 6
- b) § 22

dieser Satzung verstößt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sommerland vom 26.07.1994, in Kraft getreten am 30.07.1994 (Beitrags- und Gebührensatzung), zuletzt geändert durch den 14. Nachtrag vom 10.12.2013, mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sommerland, den 16.12.2015

(Ellerbrock) Bürgermeisterin

Hier eingearbeitet:

- 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 in Kraft getreten zum 01.01.2017
- 2. Nachtragssatzung vom 22.11.2018 in Kraft getreten zum 01.01.2019
- 3. Nachtragssatzung vom 04.12.2019 in Kraft getreten zum 01.01.2020